



Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 18.08.2021

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6139

Schriftliche Anhörung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucks. 19/3048 –

Das Anliegen des Gesetzentwurfs leuchtet auch einem Nicht-Beamtenrechtsspezialisten unmittelbar ein. Der Beamte soll für eine im Dienst erlittene Schädigung (mindestens) denselben Ausgleich wie ein Normalbürger erhalten. Da ihm im Rahmen der Unfallfürsorge nach §§ 33 ff. SHBeamtVG – die Schädigung durch einen Drittangriff während des Dienstes dürfte regelmäßig ein Dienstunfall sein – kein Schmerzensgeld zusteht, fordert die allgemeine beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, dass der Dienstherr ihn bei der also externen, d. h. zivilrechtlichen Erlangung von Schmerzensgeld umfassend unterstützt. Und die bisherige Fassung des 2015 eingeführten § 83 a LBG, der die Forderungs- „Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“ regelt, hat sich z. T. eben offenbar als ergänzungsbedürftig bzw. unklar erwiesen.

1. Die Ausweitung der Forderungsübernahme gemäß Art. 1 **Nr. 1** des Gesetzentwurfs erscheint ohne weiteres überzeugend. Eigene Durchsetzungsversuche des verletzten Beamten bezüglich seines rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldanspruchs sind für ihn bereits dann erfolglos, wenn er erst gar keinen Vollstreckungsauftrag erteilen kann, weil sich eine ladungsfähige Anschrift des Schuldners nicht ermitteln lässt. Und der Fürsorgegedanke für ein Einspringen des Dienstherrn ist hier der gleiche wie bei der Erfolglosigkeit eines tatsächlich unternommenen Vollstreckungsversuchs.

Schon aus systematischen wie sprachlichen Stimmigkeitsgründen sollte mit dem empfohlenen Einschub eines neuen § 83 a Abs. 3 Satz 2 LBG jetzt allerdings dem „*Nachweis* des Vollstreckungsversuchs“ (aus Satz 1) auch nur der ‚*Nachweis* einer Nichtermittelbarkeit der Schuldneranschrift durch die zuständige Meldebehörde‘ gleichgestellt werden.

2. Grundsätzlich sympathisch scheint ebenfalls die mit der Anfügung eines neuen Abs. 4 in § 83 a LBG verfolgte Absicht gemäß Art. 1 **Nr. 2** des Gesetzentwurfs zu sein.

Allerdings irritiert die Begründung zunächst ein wenig. Denn der gewünschte neue § 83 a Abs. 4 E-LBG stellt auf die „Fälle des *[richtig: „der“]* §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ab, in denen der Schädiger ‚für den Schaden nicht verantwortlich‘ ist. Hier entsteht mithin gar keine Schadenersatzforderung nach § 823 (Abs. 1) BGB, welche nach § 253 Abs. 2 BGB auf Schmerzensgeld ausgedehnt werden könnte. Deshalb wäre hier eine Erstreckung der Erfüllungsübernahme für Schmerzensgeldforderungen, wie sie mit § 83 a Abs.1 LBG-2015 eingeführt wurde, von vornherein undenkbar, und die in der Begründung aufgeworfene Frage, ob der Gesetzgeber diese Variante seinerzeit miterfasst haben wollte, kann nicht nur dahingestellt bleiben, sondern ist einfach irrelevant.

Dem neuen § 83 a Abs. 4 E-LBG geht es richtigerweise nicht um Schmerzensgeldforderungen des Beamten. Vielmehr soll ihm – und nur insoweit ist ein Vergleich mit § 83 a Abs. 1 Satz 1 LBG-2015 naheliegend – bei Fällen der §§ 827, 828 BGB ein Ausgleich der durch den Wegfall von Schmerzensgeld eintretenden unbilligen Härte gewährt werden. Und eben das scheint in der Tat angebracht zu sein. Freilich sollte dann auch darüber nachgedacht werden, ob für den neuen Härteausgleich nicht auch dieselbe Einschränkung wie in § 83 a Abs. 2 Satz 2 LBG-2015 gelten müsste.

Nicht abschließend zu beurteilen ist von hier aus,

- inwieweit der nach § 829 BGB mögliche Billigkeitsausgleich im Vergleich zu dem nun einzuführenden Härteausgleich nach § 83 a Abs. 4 Satz 1 E-LBG tatsächlich nicht ausreichen sollte;
- was an Regelungsbedürftigem (wegen des ja auch im Beamtenverhältnis geltenden Gesetzesvorbehalts) statt in der nach § 83 a Abs. 4 Satz 2 E-LBG ermächtigten Verordnung nicht doch schon im LBG festgelegt werden müsste;
- ob – wie in der Parlamentsdebatte vermutet wurde (Abg. Peters, StenBer. 19/9185) – der Unterschied von strafrechtlicher Schuldunfähigkeit und zivilrechtlicher Deliktsunfähigkeit für das Änderungsgesetz eine Rolle spielen könnte.

gez. Schmidt-Jortzig